

Landkreis Gotha  
Büro des Landrats  
18.-März-Straße 50  
  
99867 Gotha

28. Oktober 2025

A 56/2025

**Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung:  
Form und Frist der Beantwortung von Anfragen**

Der Kreistag Gotha möge folgende Änderungen der Geschäftsordnung beschließen:

- 001 Die Geschäftsordnung des Kreistages Gotha wird gemäß Anlage geändert.
- 002 Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Im Namen der Fraktion



Miriam Kütter  
- Fraktionsvorsitzende -

**Begründung:**

A Problem und Regelungsbedürfnis

Die aktuelle Geschäftsordnung des Kreistages Gotha enthält keine expliziten Fristen und Anforderungen an die Form zur Beantwortung von Anfragen, was zu Unsicherheiten und Verzögerungen führt. Die Einführung fester Fristen stärkt die Rechte der Fraktionen, verbessert die Transparenz und unterstützt eine effiziente Vorbereitung von Sitzungen, insbesondere bei komplexen Themen wie dem Haushaltsentwurf.

B Lösung

Änderung der Geschäftsordnung wie beschrieben

C Alternativen

Beibehaltung der derzeit gültigen Geschäftsordnung

D Kosten

Keine

**Anlage zum Antrag****Änderungen zur Geschäftsordnung**

## 1. Ergänzung des § 14 zur Beantwortung von Anfragen:

§ 14 Informationen des Landrates und Anfragen der Kreistagsmitglieder

...

(3) Jedes Kreistagsmitglied hat die Möglichkeit Anfragen zu stellen. Anfragen der Fraktionen oder einzelner Kreistagsmitglieder an den Landrat oder die Verwaltung sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen und werden grundsätzlich per E-Mail beantwortet. Eine mündliche Beantwortung in einer Kreistagssitzung kann beantragt werden.

(2) Die Beantwortung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Anfrage, sofern keine besonderen Umstände (z. B. umfangreiche Recherchen) eine Verlängerung erfordern. In solchen Fällen ist der Fragesteller unverzüglich über die Verlängerung und den voraussichtlichen Beantwortungstermin zu informieren. Die maximale Verlängerung beträgt weitere 14 Kalendertage.

(3) Mündliche Anfragen in Sitzungen können ergänzend gestellt werden, unterliegen jedoch denselben Fristen für eine schriftliche Nachbereitung, falls erforderlich.

(4) Die Beantwortung muss faktenbasiert, vollständig und nachvollziehbar sein. Im Falle einer Nichteinhaltung der Frist kann der Fragesteller eine Dringlichkeitsanfrage stellen, die in der nächsten Kreistagssitzung priorisiert behandelt wird.

(5) Eine elektronische Abschrift der Antwort wird allen Kreistagsmitgliedern 5 Kalendertage nach Beantwortung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(6) Anfragen können sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beziehen, für die der Kreistag zuständig ist (§ 101 Abs. 3 ThürKO).

## 2. Einführung eines ergänzenden Paragraphen:

§ 14a Fristen für Anfragen zum Haushaltsentwurf

(1) Anfragen der Fraktionen oder einzelner Kreistagsmitglieder zu einem vorgelegten Haushaltsentwurf sind schriftlich an den Landrat oder die Verwaltung zu richten und

dienen der Klärung von Sachverhalten, ohne den Charakter von Änderungsanträgen zu haben. Sie können nach Einbringung des Haushaltsentwurfs gestellt werden.

- (2) Die Sitzung des Kreisausschusses, in der Fragen an die Fachämter gestellt und beantwortet werden können („Haushaltsausschuss“), findet frühestens 15 Kalendertage nach der Einbringungssitzung statt. In dieser Sitzung kann - für bereits vorliegende oder mündlich eingebrachte Fragen - eine erste mündliche und/oder schriftliche Beantwortung der Anfragen erfolgen.
- (3) Anfragen den Haushaltsentwurf betreffend müssen spätestens 5 Kalendertage nach dem Haushaltsausschuss eingereicht werden.
- (4) Eine abschließende schriftliche Beantwortung durch den Landrat oder die Verwaltung erfolgt spätestens 15 Kalendertage nach dem Haushaltsausschuss, jedoch in jedem Fall mindestens 20 Kalendertage vor der Sitzung Kreistages, in welcher die Haushalts-Änderungsanträge der Fraktionen eingebracht und beraten werden.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Fristen kann der Kreistag auf Antrag die Kreistagssitzungen vertagen, welche der Einbringung der Änderungsanträge der Fraktionen zum Haushalt und der Sitzung zum Beschluss des Haushaltes dienen.
- (6) Dieser Paragraph gilt ergänzend zu den Regelungen für Änderungsanträge zum Haushaltsentwurf, die in § 5 Abs. 4 festgelegt sind. Allgemeine Begründung des Antrags